



RICHTLINIEN FÜR DAS STIPENDIENWESEN DER STADT AARAU

Zweckbestimmung

Der Stipendienfonds der Stadt Aarau trägt die Zweckbestimmung "Ausrichtung von freiwilligen Stipendien an Einwohner/-innen und Ortsbürger/-innen von Aarau". Stipendien sind freiwillige Beiträge und können nur im Rahmen der im Fonds verfügbaren Mittel ausgerichtet werden. Ein Anspruch auf Stipendien besteht nicht.

1. Personenkreis

- a) Bewerber oder Bewerberinnen mit gesetzlichem Wohnsitz seit mindestens 4 Jahren in Aarau im Zeitpunkt der Gesuchstellung. Das Jahr, in dessen Verlauf in Aarau Wohnsitz genommen wird, zählt als volles Jahr.
- b) Aarauer Ortsbürger und Ortsbürgerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf die Hälfte der Stipendien.

2. Unterstützte Ausbildungen / Härtefallregelung

Stipendien werden nur für Erstausbildungen oder Weiterbildungen im angestammten Beruf ausgerichtet. Ausnahmen sind gemäss Abschnitt c) möglich.

- a) Stipendien der Stadt Aarau werden subsidiär zu den Ausbildungsbeiträgen des Kantons gewährt und zwar nur dann, wenn ein Anspruch beim Kanton besteht, der durch den Höchstansatz des Kantons nicht gedeckt wird.
- b) Für Lehrgänge in vom Kanton nicht anerkannten Ausbildungsstätten in der Schweiz können Stipendien ausgerichtet werden. Eine seriöse Ausbildung muss gewährleistet sein.
- c) Beiträge in begründeten Härtefällen sind ausnahmsweise möglich. Der Nachweis eines Härtefalls obliegt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin.

3. Anmeldung

Bewerber und Bewerberinnen müssen vorgängig beim Kanton Aargau einen Stipendienantrag einreichen. **Ein Antrag bei der Stadt Aarau muss innert 3 Monaten nach dem schriftlichen Entscheid des Kantons gestellt werden.** Bewerber und Bewerberinnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau legen dem Antrag einen entsprechenden Entscheid ihres Kantons und/oder der Wohngemeinde bei.

4. Maximalbeiträge pro Jahr

a) Hochschulen	Fr. 3'500.00
b) Höhere Lehranstalten und Fachschulen	Fr. 2'800.00
c) Berufsschulen	Fr. 1'200.00
d) Mittelschulen	Fr. 2'000.00
e) Umschulung und Härtefälle	Fr. 2'500.00

5. Bemessung

Stipendien der Stadt Aarau werden subsidiär zu den Ausbildungsbeiträgen des Kantons gewährt und zwar nur dann, wenn ein Anspruch beim Kanton besteht, der durch den Höchstansatz des Kantons nicht gedeckt wird.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel für ein ganzes Jahr und wird nach kaufmännischen Grundsätzen auf 100 Franken gerundet.

6. Verfahren

- a) Beitragsgesuche sind der Stadt mit dem offiziellen Formular und den darin verlangten Beilagen einzureichen.
- b) Auf Gesuche, die ohne zwingenden Grund unvollständig sind oder verspätet eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

7. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 13. September 2010.

Beschlossen mit PA 1104 vom 20. August 2012.